

Gemeinde

# Ottenhofen

Bebauungsplan

Pfarrpfründe, Meillerweg  
1. Änderung

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

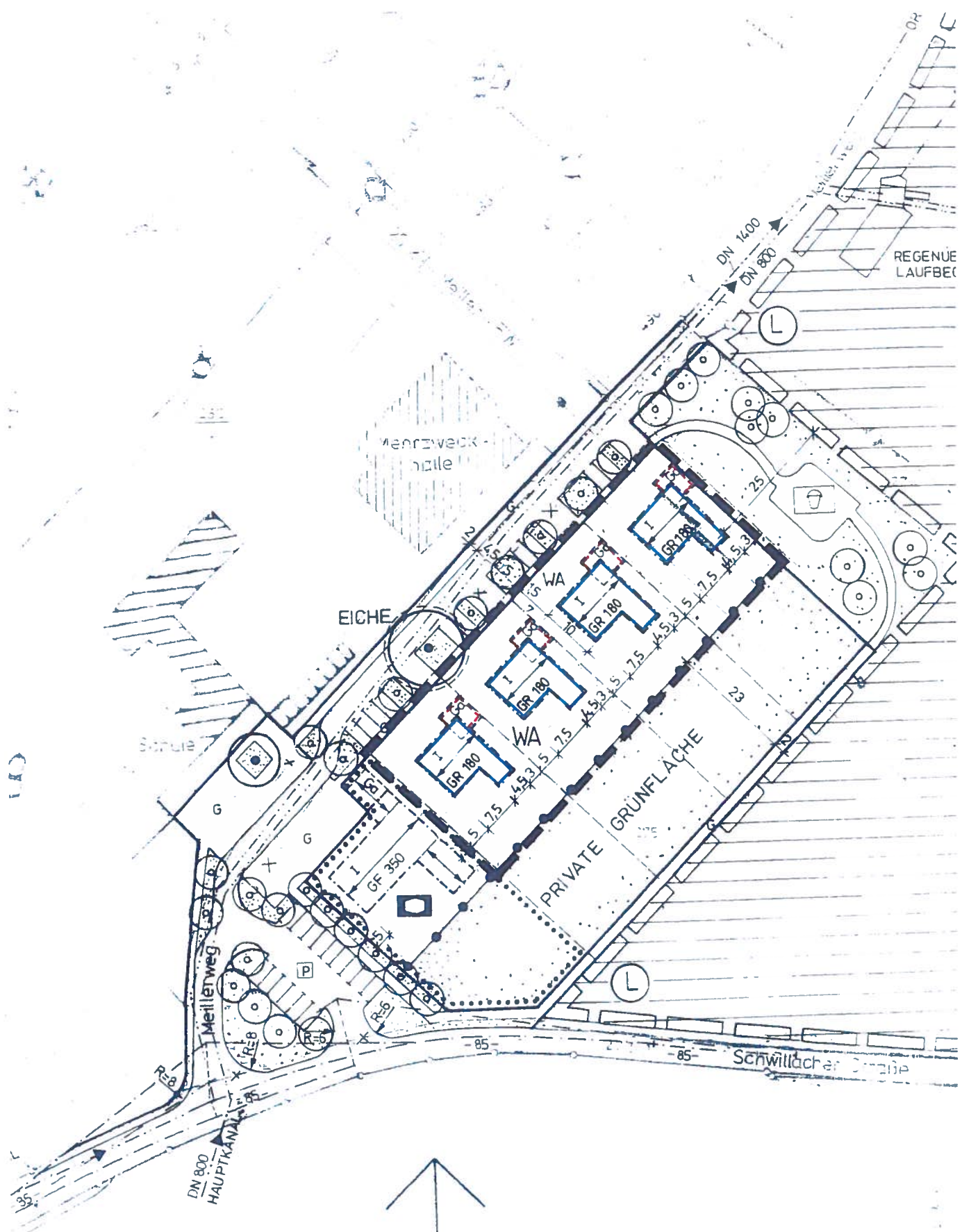
Az.: 610-41/2-5a      Bearb.Ang/Li:

Plandatum

05.07.2000  
14.09.2000

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff, insbesondere § 13 Baugesetzbuch BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

## Satzung.






NOR DEN

M = 1:1000



14. 09. 2000

- A Festsetzungen
- 1 Geltungsbereich
- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung
- 1.2 Innerhalb des Geltungsbereichs gilt die nebenstehende Planzeichnung sowie die hier aufgeführten Festsetzungen und Hinweise.
- 2 Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 GR 180 Höchstzulässige Grundfläche innerhalb des Bauraums in Quadratmeter (z.B. 180 qm)
- 3 Bauliche Gestaltung
- 3.1 Der Anbau ist mit dergleichen Wandhöhe, Dachneigung und Dachdeckung wie das Haupthaus zu errichten.
- 3.2  Vorgeschriebene Firstrichtung des Satteldachs
- 3.3 Dachgauben und Dacheinschnitte sind für den Anbau unzulässig.
- 3.4 Weitere Gebäudevorbauten sind unzulässig.
- B Hinweise über fortgeltende Festsetzungen
- 1 Art der Nutzung
- 1.1 WA Allgemeines Wohngebiet. Die gem. § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen
- 2 Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 I Ein Vollgeschoss zulässig
- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 3.1 Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten.
- 3.2 Es ist nur ein Einzelhaus zulässig
- 3.3  Baugrenze

4 Garagen und Nebengebäude

4.1  Fläche für Garagen

5 Maßangabe

5.1 \*4,5\* Maßangabe in Meter (z.B. 4,5 m)

C Hinweise

1 Soweit nichts geändert wurde, gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Pfarrpfünde, Meilerweg.

Kartengrundlage: Amtliches Katasterblatt Nr. NO-4-10-10; Maßstab 1:1.000,

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den **24. Jan. 2001**  
.....  
*W. Singer*  
.....  
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Ottenhofen, den **14. Feb. 2001**  
.....  
*Josef Kern*  
.....  
(Josef Kern, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat Ottenhofen am 08.06.2000 gefasst und am 23.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Den Eigentümern der von der Bebauungsplan-Änderung betroffenen Grundstücke und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 14.09.2000 in der Zeit vom 18.09.2000 bis 29.10.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; sie haben der Bebauungsplan-Änderung nicht widersprochen. Die Bebauungsplan-Änderung bedarf somit keiner Genehmigung bzw. Anzeige (§ 13 Abs. 1 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom **1.4. Sep. 2000** wurde vom Gemeinderat Ottenhofen am **1.3. Feb. 2001** gefasst (§ 10 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung erfolgte am **2.3. März 2001**; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom **1.4. Sep. 2000** in Kraft (§ 12 BauGB).



Ottenhofen, den **26. März 2001** .....

*Josef Kern*  
.....  
(Josef Kern, Erster Bürgermeister)